

Satzung



Ruder-Club Rahnsdorf Luftfahrt e.V.

Gültig ab 10.03.2018

Satzung Ruder-Club Rahnsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Ruder-Club Rahnsdorf Luftfahrt e.V..

Er ist am 12.04.1992 gegründet worden.

Sein Sitz ist in Berlin. Die Eintragung in das Vereinsregister ist beim zuständigen Berliner Amtsgericht erfolgt.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin, des Landesruderverbandes Berlin, des Deutschen Ruderverbandes und erkennt deren Satzungen sowie Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck^{1,4}

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Rudersportes und ergänzender Sportarten.

Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er fördert die Jugend und erfüllt soziale Zwecke.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand darüber zu entscheiden.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationen und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Die Mitgliedschaft kann von jedem gemäß § 6 der Satzung erworben werden.

Der RCR Luftfahrt e.V. beansprucht die Rechtsnachfolge, aller vor ihm auf dem Objekt Dorfstraße 10c in 12589 Berlin-Rahnsdorf tätig gewesenen Vereine.

Er übernimmt die Geschäftstätigkeit vom „Sportverein Luftfahrt e.V. – Abteilung Rudern“ nach Übertragung des Nutzungsvertrages für dieses Objekt durch das Bezirksamt Köpenick auf ihn.

¹ Neufassung des § 2 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2007 (siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2007)

⁴ Neufassung des § 2 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018 (siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2018)

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Gastmitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden und wird vom Vorstand bestätigt.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über Neuaufnahmen informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung und begründet seine Entscheidung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft⁵

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Tod,
3. Ausschluss,
4. **Löschung des Vereins**

Zu 1.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen, die Übergabe an ein Mitglied des Vorstandes ist ausreichend. Er kann nur zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Eine Ausnahme bildet die schriftliche Willenserklärung bei Beitragserhöhungen.

Zu 2.

Die Beitragspflicht eines verstorbenen Mitgliedes endet mit dem Sterbemonat. Seine Erben haben außer auf überzahlte Beiträge und evtl. Darlehensforderungen kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Zu 3.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

⁵ Neufassung des § 5 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018
(siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2018)

Der Betroffene ist zu der Verhandlung des Vorstandes über Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, schriftlich zu laden und anzuhören.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die schriftliche Entscheidung muss begründet werden und mit einem eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung, binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss bestätigen muss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, sowie die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Sie haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge und Umlagen zu zahlen, die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktive Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Gastmitglieder haben das Recht, an sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Geselligkeit teilzunehmen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 7 Maßregelung⁶

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Ordnungen, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen bzw. gegen die Interessen des Vereins handeln oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.

Maßregelungen sind

- a) Verweis
- b) **Befristetes** Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) **Zeitlich befristeter Entzug vom Stimmrecht**
- d) **Ausschluss aus dem Verein**

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, muss persönlich oder per Einschreibebrief zugestellt werden.

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

⁶ Neufassung §7 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018
(siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2018)

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beschwerdeausschuss
4. Die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die für nachfolgendes zuständig ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Vereinsetats,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassungen über Anträge,
- i) Entscheidungen über die Berufung gegen Entscheidung des Vorstandes § 8,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 3,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13,
- l) Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist nach Beendigung des Geschäftsjahres bis zum 15. Februar vom Vorstand einzuberufen. Anträge zur JHV sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Tagesordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung (auch in der Verbandszeitung) aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist zwei und höchstens sechs Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied §4
- b) vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Gastmitglieder haben zu Fragen der Satzungsänderung kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Jugendliche sind ab 14 Jahre für sportliche Fragen stimmberechtigt, nicht aber für Fragen der Geschäftsführung des Vereins. Jugendvertreter können nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.

§ 11 Vorstand²

(1) Den Gesamtvorstand bilden:

1. Vorsitzender
2. Erster Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Dritter Stellvertreter des Vorsitzenden
5. Schatzmeister
6. Schriftführer
7. Sportwart
8. Wanderruderwart
9. Frauenwartin
10. Objektwart
11. Technischer Wart

Die drei Stellvertreter des Vorsitzenden übernehmen gleichzeitig eines der 5. bis 11. genannten Ämter.

Einer der Stellvertreter des Vorsitzenden muss gleichzeitig das Amt des „Schatzmeisters“ übernehmen.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der zuerst genannten vier Vorstandmitglieder gem. § 26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit geraden Jahreszahlen. Der Vorstand bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Bei Nichtbesetzung eines Amtes im Vorstand auf einer Jahreshauptversammlung oder bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied einsetzen. Die Bestätigung eines solchen Vorstandsbeschlusses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüssen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des amtierenden Stellvertreters.

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Ordnungen erfassen, die für die Mitglieder verbindlich sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

² Die Neufassung des § 11 der Satzung des RCR in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.1992.
(siehe Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.07.1992)

§ 12 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Die Wahl erfolgt dazu auf Vorschlag des Vorstandes auf einer Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelstimmengmehrheit der anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 13 Beschwerdeausschuss⁷

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils für zwei Jahre gewählt, die Wahl erfolgt in den Jahren mit ungeraden Zahlen.

Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

⁷ Neufassung §13 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018
(siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2018)

§ 15 Auflösung³

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. / Fachverband Landesruderverband Berlin e.V. zu, der ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Rudersports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.07.1992 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

§ 17 Satzungsähnliche Bestimmungen

Die Ruderordnung, die Geschäftsordnung, die Jugendordnung, die Aufsichtsordnung, die Trainingsordnung des DRV, die Arbeitsordnung des Beschwerdeausschusses, die Arbeitsordnung für einen Satzungs- und Koordinierungsausschuss, die Hausordnung, die Beitragsordnung, sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes sind für die Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtpauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

³: Neufassung des § 15 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2007
(siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung 10.03.2007)

⁸: Beschluss und Einführung des § 18 der Satzung des Vereins auf der Jahreshauptversammlung am 10.03.2018
(siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 10.03.2018)

Anhang zu Satzung

Rechtsvorgänger des „Ruder-Club Rahnsdorf e.V.“

In chronologischer Reihenfolge:

- „Ruderklub der Deutschen Bank e.V.“
- „BSG Chemie Köpenick/ Siemens Plania“
- „BSG Interflug“
- „BSG Luftfahrt“

Satzungsbeschlüsse des Ruder-Club Rahnsdorf e.V.

- | | |
|----------------|------------------------------|
| Nach Gründung: | Erste Satzung vom 12.04.1992 |
| Nach Änderung: | Satzung vom 12.07.1992 |
| Nach Änderung: | Satzung vom 10.03.2007 |
| Nach Änderung: | Satzung vom 10.03.2018 |